

Verlagsvertrag

zwischen

wvb · Crellestr. 29-30 · 10827 Berlin

und dem **wvb** – Wissenschaftlicher Verlag Berlin, Olaf Gaudig & Peter Veit GbR

§ 1 Gegenstand dieses Vertrages

Vertragsgegenstand ist das vorliegende Werk des/der oben angeführten Autors/Autorin mit dem Titel:

Titel. Untertitel

Ausstattung:

Format: A5; Druck: Digital; Papier: 80 g weiß, 1,0-faches Volumen/90 g gelblich-weiß, 1,5-faches Volumen; Umschlag: ein- bis vierfarbig, glatter Karton, matt o. glänzend cellophaniert; Umfang: ca. S.

§ 2 Herstellung

Zwischen dem Verlag und dem Autor/der Autorin wird, vorbehaltlich der Begutachtung der Vorlage durch den Verlag, folgende Herstellungsform vereinbart:

- o **Druck aus PostScript-/PDF-Datei.** Der Autor/die Autorin liefert dem Verlag eine PostScript- oder PDF-Datei, die nach Verlagsvorgaben hinsichtlich Seiten- und Schriflayout gestaltet wird. Der Autor/die Autorin ist für die Richtigkeit in Bezug auf Gestaltung, Rechtschreibung und Vollständigkeit verantwortlich. Eventuelle Fehler werden vom Autor/ der Autorin ausschließlich selbst verantwortet und geben keinen Grund zu Regressforderungen.

Der Verlag behält sich vor, bei von Autoren/Autorinnen gelieferten Druckvorlagen, die in inhaltlicher, orthografischer, gestalterischer und drucktechnischer Hinsicht den üblichen Standards des Buch- und Verlagsgewerbes nicht entsprechen, Nachbesserungen zu verlangen. Hilfestellung seitens des Verlags wird so weit wie möglich gewährt. Kommen die Autoren/Autorinnen diesem Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, ist der Verlag berechtigt, den geschlossenen Vertrag einseitig zu lösen. Von den Autoren/Autorinnen vorab geleistete Druckkostenzuschüsse werden zurückerstattet.

Die Gestaltung des Umschlags, der Titelei und der vierten Umschlagseite, ebenso die Wahl des Materials und Papiers, sind Aufgabe des Verlages. Der Autor/die Autorin akzeptiert ausdrücklich, dass Abweichungen von vorgestellten Musterexemplaren, etwa in der Farbgebung, Papierqualität oder beim Seitenstand, insofern sie für den Digitaldruck üblich sein können, kein Grund zu Beanstandungen sind.

§ 3 Manuskript

- a) Das druck- oder satzreife Manuskript wird dem Verlag in Form einer PDF- oder PostScript-Datei vorgelegt, sobald es von den Gutachtern des zuständigen Fachbereichs seiner/ ihrer Universität zum Druck freigegeben worden ist (im Falle einer Dissertation).
- b) Über die Vorschriften seiner/ihrer Universität hinsichtlich der Gestaltung der Pflichtexemplare hat der Autor/die Autorin den Verlag zu unterrichten. Für die Richtigkeit dieser Angaben trägt er/sie die ausschließliche Verantwortung (im Falle einer Dissertation).
- c) Das Manuskript und sonstige eventuell beigegebene Druckvorlagen gehen bei Ablieferung in das Eigentum des Verlages über.

§ 4 Auflage

- a) Die Auflagenhöhe beträgt 150 Exemplare, die vom Verlag mindestens für den in § 13 genannten Zeitraum zum Verkauf angeboten werden. Der Verlag ist berechtigt die Auflage im Ganzen oder in Teilmengen herzustellen. Es werden 10 Rezensions- bzw. Werbeexemplare durch den Verlag verbreitet sowie 10 Frei- und Belegexemplare für den Autor/die Autorin bereitgestellt. Übersteigt die Nachfrage die hergestellte Anfangsauslage, stellt der Verlag weitere Exemplare auf eigene Kosten her.
- b) Weitere Autorenexemplare kann er/sie mit 50% Rabatt auf den Verkaufspreis vom Verlag beziehen.
- c) Der Verlag vergibt Rezensions- und Werbeexemplare, ohne dem Autor/der Autorin einen Einzelnachweis zu erbringen. Ist dieses Kontingent erschöpft, kann der Verlag weiteren Anforderungen nachkommen, indem er auf die Bestände der Verkaufsauslage zurückgreift.

§ 5 Druckkostenzuschuss

- a) Der Autor/die Autorin leistet einen Druckkostenzuschuss entsprechend dem ihm/ihr vom Verlag gemachten Publikationsangebot. Die Herstellungs- und Verbreitungskosten trägt der Verlag.
- b) Der Druckkostenzuschuss wird in Höhe von

EUR
insgesamt **EUR inkl. Mwst.**

vereinbart und gilt für oben genanntes Werk, sofern es nicht in Form und Umfang wesentliche Änderungen (weniger als 10% größerer oder geringerer Umfang sind nicht betroffen) erfährt. Letztendlich ausschlaggebend ist die Zahl der zu druckenden Seiten, der beigelegten Bilder, Grafiken, Karten etc. Der Druckkostenzuschuss begründet kein Eigentumsrecht seitens des Autors/der Autorin an der Auflage.

- c) Erfolgen weitere Auflagen, braucht der Autor/die Autorin keinen Druckkostenzuschuss zu leisten.
- d) Der *Druckkostenzuschuss* wird sofort zur Hälfte bei Vertragsabschluss fällig. Der Autor/die Autorin erhält nach Eingang des unterschriebenen Vertrags die Rechnung über die Hälfte des oben ausgewiesenen Druckkostenzuschusses übersandt.
Die andere Hälfte des *Druckkostenzuschusses* und sonstige Zusatzkosten werden bei Fertigstellung des Werkes fällig.

§ 6 Autorenhonorar

- a) Der *wvb* zahlt dem Autor/der Autorin Honorar ab dem ersten verkauften Exemplar seines/ ihres Werkes. Er/sie erhält 10% vom Ladenverkaufspreis.
- b) Honorare aus der Verwertung der Nebenrechte werden zwischen Autor/Autorin und Verlag hälftig geteilt.
- c) Die abrechnungspflichtige Auflage verringert sich in dem Maße, in dem der Verlag zusätzliche Beleg-, Werbe- und Rezensionsexemplare bereitstellen muss.

- d) Die Abrechnung des Autorenhonorars erfolgt jährlich zum Jahreswechsel. Die Auszahlung erfolgt per Überweisung. Bei Überweisungen ins Ausland trägt der Empfänger eventuell anfallende Bankkosten.
- e) Einzelnachweise über versandte Rezensionen- und Verkaufsexemplare werden nicht erbracht.
- f) Der Autor/die Autorin teilt dem Verlag einen evtl. Wechsel seines/ihrer Wohnsitzes mit.

§ 7 Urheberrechte

- a) Der Autor/die Autorin versichert, alleinige/r Inhaber/in aller Rechte am vorliegenden Werk zu sein. Insbesondere steht er/sie dafür ein, dass durch die Herausgabe des Werkes nicht die Ansprüche oder Rechte Dritter oder das Gesetz verletzt werden und über Nutzungsrechte ganz oder teilweise anderweitig verfügt worden ist oder verfügt werden kann (vgl. unsere *Hinweise zur korrekten Zitation und zu Rechten Dritter*).
- b) Der Autor/die Autorin erklärt, über die Rechte beigegebener oder verwendeter Abbildungen, Karten oder Grafiken bzw. deren Vorlagen verfügen zu können (vgl. unsere *Hinweise zur korrekten Zitation und zu Rechten Dritter*).
- c) Der Autor/die Autorin hat den Verlag über alle Texte, Bilder, Grafiken, Abbildungen usw. zu informieren, an denen er nicht die alleinigen Rechte hat oder über deren Verwendung er nicht uneingeschränkt verfügen darf, bzw. wenn er sich über deren urheberrechtlichen Status nicht sicher ist. Der Verlag wird sich um Klärung bemühen, gegebenenfalls den Autor/die Autorin zur Entfernung der umstrittenen Teile auffordern. Der Autor/die Autorin stellt diesbezüglich den Verlag von sämtlichen Ansprüchen Dritter inklusive der Kosten der Rechtsverfolgung und/oder Rechtsverteidigung vollumfänglich frei.

§ 8 Rechtseinräumung

- a) Oben genannte/r Autor/in räumt – als alleinige/r Inhaber/in aller Rechte am Werk und dem Verfügungsrecht über eventuell beiliegende Abbildungen, Karten oder Grafiken – dem Verlag das ausschließliche Recht für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechtsschutzes ein, das Werk räumlich und inhaltlich unbeschränkt vervielfältigen und in Buchform verbreiten zu können. Dies gilt auch für elektronische Medien, alle weiteren Auflagen und anderssprachigen Ausgaben.
- b) Der Autor/die Autorin überträgt dem Verlag das Recht zur Herstellung im vereinbarten Druckverfahren und gestattet, den Text ggf. auch als E-Book zu vermarkten.
- c) Dem Autor/der Autorin bleibt es freigestellt, in Auszügen eine HTML-Version seiner/ihrer Dissertation im Internet zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung einer vollständigen Version im Internet bedarf der Genehmigung des wvb.
- d) Zur Verbreitung seiner/ihrer Thesen und Ergebnisse stellt der Verlag es dem Autor/der Autorin frei, unter Angabe der Quelle Teile seines/ihrer Werkes anderweitig, etwa in Aufsätzen, zu veröffentlichen.

§ 9 Produktionszeiten und Lieferung

- a) Die Produktionszeit beginnt mit Abgabe der druckfähigen PostScript-/PDF-Datei und beträgt in der Regel acht Wochen. Gerät der Verlag in Verzug, ist ihm noch ein zusätzlicher Zeitraum von vier Wochen zuzubilligen. Ersatzansprüche über die Buchproduktion hinaus können nicht geltend gemacht werden. Bei Zahlungsverzug seitens des Autors/der Autorin kann der Verlag die Produktion bis zum Eingang der Zahlung aussetzen.
- b) Streik, Aussperrung und alle sonstigen Fälle höherer Gewalt begründen nicht das Recht auf Vertragskündigung.
- c) Die Autoren- und Belegexemplare werden vom Verlag im Inland frei Haus durch Post- oder Paketdienst geliefert, dabei haftet der Verlag nur bei grober Fahrlässigkeit. Bei Versand ins Ausland, trägt der Autor die Kosten, die über die des Inlandsversands hinausgehen.

§ 10 Werbung

- a) Sämtliche zur Werbung erforderlichen Maßnahmen werden vom Verlag durchgeführt. Sie umfassen die Bewerbung der einschlägigen Universitätseinrichtungen sowie die Aufnahme in nationale und internationale Bibliographien. Der Verlag wird sich um Rezensionen in der einschlägigen Presse bemühen. Anregungen des Autors/der Autorin sind willkommen.
- b) Der Autor/die Autorin stellt dem Verlag auf Wunsch einen kurzen Werbetext, eine Inhaltsangabe und eventuell auf Anfrage des Verlags autobiographische Angaben zur Verfügung.

§ 11 Vertrieb

- a) Verkaufspreise und Vertriebswege bestimmt der Verlag nach pflichtgemäßem Ermessen. Er behält sich Änderungen des Verkaufspreises vor.
- b) Der Autor/die Autorin darf seine/ihre vom Verlag erhaltenen Belegexemplare nicht weiterveräußern bzw. unentgeltlich an Bibliotheken, Archive und andere Institutionen abgeben, soweit er/sie diesen gegenüber keine derartige Verpflichtung (als etwaige Gegenleistung für Benutzungsrechte) eingegangen ist. Der Autor/die Autorin haftet für dem Verlag auf diesem Wege entstandene Schäden.

§ 12 Weitere Auflagen

- a) Ist die vertraglich vereinbarte Auflage vergriffen bzw. die vereinbarte Lieferbarkeitsfrist von fünf Jahren verstrichen, steht es dem Verlag frei, weitere Exemplare auf eigene Kosten herstellen zu lassen. Entschließt sich der Verlag nicht dazu, fallen die Veröffentlichungsrechte an den Autor/die Autorin zurück.

§ 13 Sonder- und Ausverkauf von Restbeständen

- a) Der Verlag kann den Verkaufspreis einer laufenden Auflage herabsetzen, wenn kein nennenswerter Absatz mehr erzielt werden kann. In der Regel ist dies nach 5 Jahren der Fall.
- b) Ebenfalls nach 5 Jahren darf der Verlag bei geringem Verkauf den Titel aus dem Programm nehmen.

§ 14 Schlussbestimmungen

- a) Für Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen, soweit sie durch höhere Gewalt oder durch außerhalb ihrer Verantwortung liegende Umstände verursacht werden, brauchen die Vertragsschließenden nicht einzustehen.
- b) Dieses Vertragsverhältnis untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere gelten die Regeln des Urheber- und Verlagsrechts.

* * *

Ort, Datum Unterschrift (Autor)

Ort, Datum Berlin, 20/12/16 Unterschrift (Verlag)